



Gemeinde Mudau

Bebauungsplan „Weller II – 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Die Bebauungsplanänderung und ihre Wirkungen	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9

Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mudau stellt den Bebauungsplan „Weller II – 1. Änderung“ mit einem Geltungsbereich von ca. 0,27 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde zunächst nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise infolge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

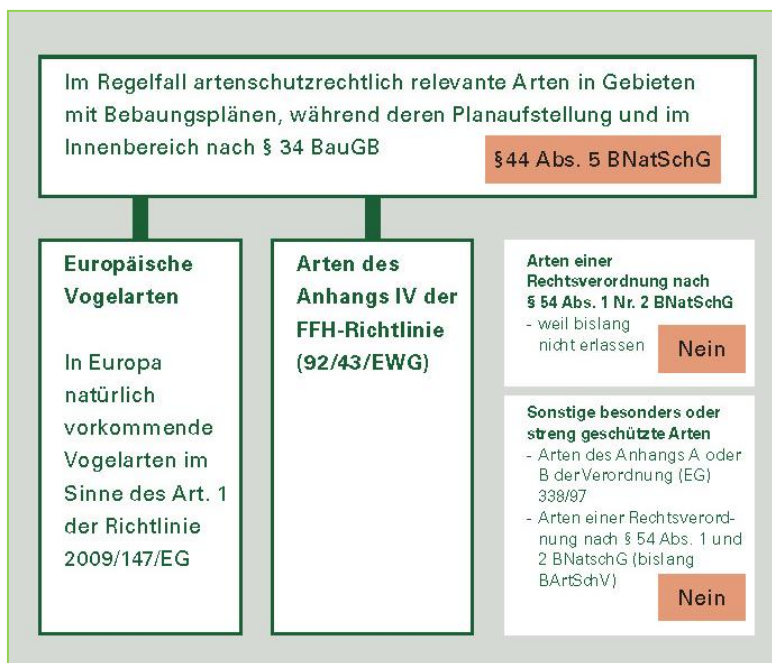


Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Mudau. Es beginnt auf Höhe der Kreuzung Albert-Schweizer-Straße / Wellerpfad und zieht sich in Richtung Südwesten entlang des Mudbach fort.



Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Die etwa 0,27 ha große Fläche ist eine Freizeitanlage mit Minigolfbahnen, Sportgeräten sowie einem Kiosk mit Gastraum und Schankterrasse. Das Plangebiet ist etwa zur Hälfte eine Rasenfläche. Eingestreut stehen Strauchgruppen und mittelalte Laubbäume, wie u. a. Erle, Birke, Ahorn und Eiche. Im Südosten des Gebiets befindet sich eine Schotterfläche (Parkplatz), von der aus Schotterwege in Richtung Norden und Nordosten führen. Zwischen den Wegen gibt es einen Boule-Platz sowie eine Tischtennisplatte.

Südwestlich schließt an den Schotterparkplatz ein kleines Kioskgebäude mit Fachwerk und Klappläden an. In der Fläche sind insgesamt zwölf Minigolfbahnen und ein Kneipp-Becken installiert.



Abb.: Freizeitanlage von Osten (links) und Blick über das Kneippbecken aufs Gelände (rechts)

Das Plangebiet wird im Nordwesten vom Mudbach begrenzt. Der Bach verläuft dort grabenartig und ist mit Rasengittern befestigt. Er wird beidseitig von einer mal mehr mal weniger breiten Hochstaudenflur begleitet. Auf der Südseite, zur Freizeitanlage hin, ist sie überwiegend breiter als auf der Nordseite. Dort reicht die Grünlandnutzung näher an den Bach heran.

Am westlichen Gebietsrand, wo der Mudbach aus dem Rohr einer Grabenüberfahrt kommt, mündet ein flacher Graben ein. Oberhalb der Überfahrt ist der Bach naturnäher ausgebildet. Am Gebietsrand, unmittelbar außerhalb, steht eine mittelalte Eiche.

Im Südosten wird das Gebiet vom Wellerpfad bzw. weiter im Süden von angrenzenden Wohngebäuden begrenzt. Westlich schließt Grünland an.



Abb.: Mudbach von Nordwesten aus (links) und Hochstaudenflur von der Brücke aus (rechts)

Im Nordosten geht die Freizeitanlage in eine parkähnliche, rasenartig gepflegte Grünfläche über. Sie führt beidseitig des Mudbach zum Schul- und Sportgelände. Die Hochstaudenflur entlang des Bachs beschränkt sich hier auf einen rd. 0,50 m breiten Streifen am Ufer, ansonsten wird bis fast an die Uferkante regelmäßig gemäht. Es gibt einige Baumgruppen (z. B. aus großen Weiden) sowie vereinzelte Gebüsche.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand.

Abb. Bestand

3 Die Bebauungsplanänderung und ihre Wirkungen

Die Änderung des Bebauungsplans „Weller II“ dient vorwiegend der planungsrechtlichen Sicherung des zum Teil nicht genehmigten, aber seit 40 Jahre vorhandenen Bestands.

Die Änderung des Bebauungsplans sieht vor, dass Bestandsgebäude mit umliegenden Flächen als „Fläche mit besonderem Nutzungszweck“ bzw. „Kiosk“ festzusetzen. Bebaubar sind die Flächen, die innerhalb der gekennzeichneten Baugrenze liegen. Entlang des Wellerpfads sind insgesamt 5 Stellplätze anzulegen.

Die übrige Fläche wird als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festgesetzt. Die Bestandsbäume sind zu erhalten. Der Gewässerrandstreifen wird zudem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Darin werden drei Minigolfbahnen und eine Pflasterfläche zurückgebaut, die bestehenden Gehölzgruppen und Hochstaudenflur erhalten und die Hochstaudenflur noch verbreitert.

Mit Ausnahme der Rückbaumaßnahmen und der Herstellung der Stellplätze sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen. Möglich wäre auf Grundlage des Bebauungsplans der Umbau oder Neubau des Kioskgebäudes.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch die oben beschriebenen Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können.

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, kann auf eine Erfassung einzelner Artengruppen verzichtet werden. Vielmehr wird es im konkreten Fall als ausreichend angesehen, *„wenn zum Artenschutz eine vereinfachte Relevanzprüfung (verkürzte Artenschutzbetrachtung) unter Einbeziehung der im Umfeld potenziell vorkommenden Arten (einschließlich der Arten des betr. FFH-Gebiets) erstellt wird.“*

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet wird bereits weitgehend entsprechend der künftigen Festsetzungen genutzt, die Gebäude und der Baumbestand erhalten. Mit Ausnahme der Herstellung der Stellplätze am Wellerpfad und den Rückbauarbeiten für die Minigolfbahnen im Gewässerrandstreifen sind keine weiteren Bauarbeiten geplant. Insofern ändert sich in der Fläche als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel nichts Wesentliches und auf eine Brutrevierkartierung wurde verzichtet.

Anhand einer ersten Begehung am 25.02.2022 wurde bewertet, für welche Vogelarten es im Gebiet und angrenzend Brutmöglichkeiten gibt und welche Bedeutung die Fläche für Vögel als Nahrungshabitat haben kann. Dabei wurde auch der gesamte Gehölzbestand im laubfreien Zustand auf Höhlen und sichtbare Nester kontrolliert.

Im Baumbestand, u.a. an einer Birke, wurden nur Astlöcher festgestellt, die allenfalls kleinen Höhlenbrütern wie der Blau- oder Kohlmeise als Brutplatz dienen können. Ansonsten finden in den Gehölzen vor allem Freibrüter wie die Amsel und die Mönchsgrasmücke, in den größeren Bäumen ggf. noch Arten wie die Ringeltaube oder die Elster geeignete Brutmöglichkeiten. Nester waren nicht sichtbar.

Bodenbrüter finden in den regelmäßig gemähten Rasenflächen keine Brutmöglichkeiten, u.U. können aber Arten wie das Rotkehlchen oder der Zilpzalp in den Gebüsch oder dem Ruderalstreifen entlang des Bachs brüten. Die Kontrolle des Kioskgebäudes brachte keine Hinweise auf die Brut von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern wie dem Hausrotschwanz oder der Bachstelze.

Störungsempfindliche Arten sind im Gelände auf Grund der derzeitigen Nutzung und auf Grund der Lage unmittelbar am Ortsrand nicht zu erwarten. Die Rasenflächen werden sicher regelmäßig von den im Umfeld brütenden Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird die bestehende Nutzung gesichert, die Bäume und sonstigen Gehölzbestände werden zum Erhalt festgesetzt. Rückschnitte oder Fällungen müssen wenn nur im Rahmen der Verkehrssicherung durchgeführt werden. Am Wellerpfad werden in den bisherigen Grünflächen Stellplätze angelegt, außerdem werden im Gewässerrandstreifen Minigolfbahnen zurückgebaut. Um sicherzustellen, dass keine Vögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*), wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG vorsorglich folgender Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Der Rückschnitt oder die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Abbruch- oder Umbauarbeiten am Kiosk dürfen ebenfalls nur in diesem Zeitraum oder nach vorheriger Kontrolle auf brütende Vögel durchgeführt werden.

Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen können (*Verbotstatbestand Nr. 2*), sind nicht zu erwarten. Da die aktuelle Nutzung fortgeführt wird, entstehen keine Beeinträchtigungen, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Mit dem Erhalt der Gehölze und des Kiosks bleiben auch alle zur Brut geeigneten Strukturen im Gebiet erhalten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren, Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit der meisten Arten bereits ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume für Reptilien, z.B. Zauneidechsen, wurden ebenso wenig festgestellt, wie Lebensraumpotential für die im Anhang IV gelisteten Amphibienarten. Auf Grund von Anwohnerhinweisen im Verfahren wird die Gelbbauchunke im Folgenden aber behandelt.

Für die neben der Listung in Anhang IV auch in Anhang II gelisteten Falterarten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling gibt es nach dem Managementplan zum FFH-Gebiet *Odenwaldtäler zwischen Schloßbau und Walldürn* keine Hinweise auf ein Vorkommen im Umfeld. In der Freizeitanlage selbst, deren Grünflächen regelmäßig gemäht werden, kann ein Vorkommen mangels Raupenfutterpflanzen ausgeschlossen werden. Auch in der Hochstaudenflur am Bach, die ohnehin erhalten und erweitert wird, konnten bei der Begehung im Juli – zu der Zeit stand die Hochstaudenflur in der Blüte – keine Raupenfutterpflanzen (nichtsaurer Ampfer für den Großen Feuerfalter; Großer Wiesenknopf für den Ameisenbläuling) festgestellt werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit konnte daher ausgeschlossen werden.

Da zum einen das FFH-Gebiet eine Lebensstätte des Großen Mausohrs zeigt und u.a. im Baumbestand Quartierstrukturen nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artengruppe näher betrachtet.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass mindestens vier Fledermausarten im Raum um Mudau in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Es ist aber davon auszugehen, dass noch einige weitere Arten vorkommen.

Hier am Ortsrand, fernab des Waldes, sind vor allem die Siedlungsfledermäuse wie das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus zu erwarten.

Das Große Mausohr ist eine typische Kirchenfledermaus, die u. a. im Dachstuhl der ca. 550 m Luftlinie vom Plangebiet entfernten Kirche in Mudau nachgewiesen wurde¹. Bei der Kleinen Bartfledermaus handelt es sich um eine typische Siedlungsfledermaus, die Zwergfledermaus ist hingegen äußerst anpassungsfähig und kommt bevorzugt in Siedlungsnähe vor.

Bei der ersten Begehung im Februar 2022 wurden alle Bäume und auch das Kioskgebäude auf Quartierpotential für Fledermäuse untersucht. An den Bäumen wurden nur wenige Astlöcher festgestellt, die allenfalls als Zwischenquartiere für einzelne Fledermäuse in Frage kommen.

Am Kiosk kämen die Klappläden als Quartierstrukturen in Frage, sie werden aber regelmäßig geöffnet und geschlossen und scheiden damit als Quartier aus. An der Südseite ist der Giebel mit Holz verkleidet, dort könnten u.U. einzelne Zwergfledermäuse Zwischenquartiere beziehen. Hinweise auf eine Nutzung, z.B. Verfärbungen am Holz oder Kotpellets auf dem Boden gab es aber weder bei der Begehung im Februar noch einer weiteren Begehung am 11. Juli. Wochenstuben- oder Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Die Flächen entlang des Mudbach sind sicher ein interessanter Jagdlebensraum für Fledermäuse. Vor allem die mit Gehölzen durchsetzten Grünlandflächen bachaufwärts und auch die große, parkähnliche Grünfläche unterhalb werden sicher von Fledermäusen regelmäßig bejagt. Dabei wird sicher auch das Freizeitgelände, insbesondere entlang des Bachs, regelmäßig überflogen und bejagt. Eine besondere Bedeutung hat das Gelände, insbesondere in Anbetracht der umliegenden, deutlich besser geeigneten Jagdhabitats, aber nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit dem Erhalt des Kiosks und der Bestandsgehölze bleiben alle als Zwischenquartier geeigneten Strukturen bestehen. Die Qualität des Jagdhabitats verschlechtert sich nicht und wird durch die Aufwertungsmaßnahmen im Gewässerrandstreifen innerhalb des Gebiets und auch bachabwärts (als Ausgleichsmaßnahme ist die Verbreiterung der Hochstaudenflur vorgesehen) sogar verbessert, da mit den Maßnahmen auch eine Zunahme von Insekten zu rechnen ist. Auch mögliche Flugrouten entlang des Bachs werden nicht beeinträchtigt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Nr. 2 und 3 treten nicht ein.

Der Passus, dass der Rückschnitt oder die Fällung von Bäumen und der Abbruch oder Umbau des Kiosks nur im Winterhalbjahr oder nach vorheriger Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen darf, wird dahingehend ergänzt, dass bei einem Abbruch oder Umbau zwischen März und Oktober auch eine Kontrolle auf eine Zwischenquartiersnutzung durch Fledermäuse erfolgen sollte. Damit ergibt sich folgender Hinweis, der mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.

Der Rückschnitt oder die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden. Abbruch- oder Umbauarbeiten am Kiosk dürfen ebenfalls nur in diesem Zeitraum oder nach vorheriger Kontrolle auf brütende Vögel und eine Zwischenquartiersnutzung durch Fledermäuse durchgeführt werden. Werden brütende Vögel oder Fledermäuse festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit sicher ausgeschlossen werden.

¹ Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2013): Bestands- und Zielekarte, Lebensstätten von Arten. Teilkarte 2 und 2a von 9, bearbeitet von der Fabion GbR, Würzburg. M 1:5.000.

Gelbbauchunke

Der ursprüngliche Lebensraum der Gelbbauchunke sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Dort entstehen die von der Unke benötigten Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer in Form von Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser ständig neu. Da natürliche oder naturnahe Auen in Mitteleuropa weitgehend verschwunden sind, ist die Unke heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald. Stellenweise nutzt die Gelbbauchunke auch flach überstaute Quellsümpfe bzw. Bereiche mit Hangdruckwasser; oft werden diese Bereiche als Viehweiden genutzt, dort entwickeln sich die Kaulquappen in den Trittspuren.¹

Mudau liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Gelbbauchunke und es wurden auch im Rahmen der Landesweiten Artkartierung und im Zuge der Kartierungen für den Managementplan des FFH-Gebiets² im Bereich von Mudau keine Nachweise der Art erbracht (vgl. folgende Kartendarstellung, Landesweite Artkartierung: Gelbbauchunke)³. Nachweise gibt es z.B. aus dem Umfeld von Buchen (u.a. Tongrube Talbuckel) und Walldürn (u.a. im Bereich Neuensee).⁴

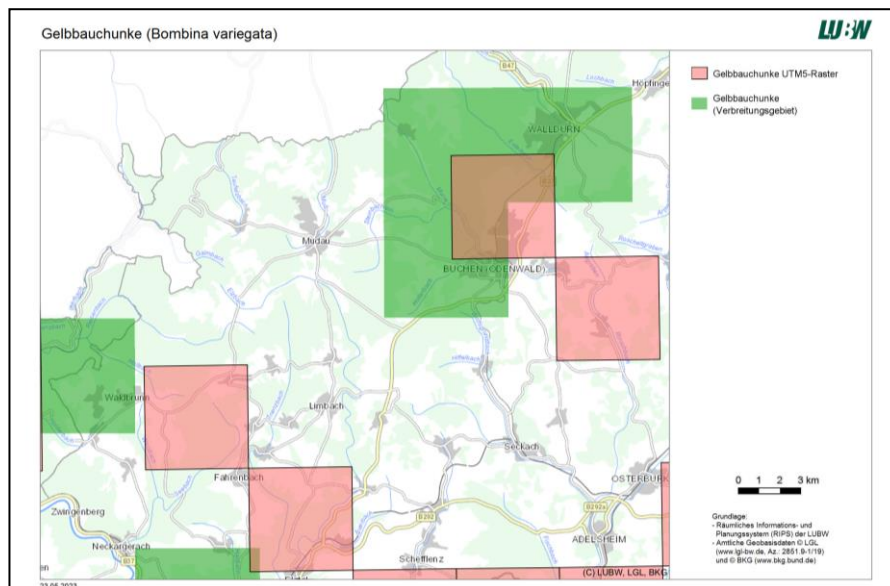


Abb.: Ausschnitt Verbreitungsgebiet und Ergebnisse der LAK Gelbbauchunke für den Bereich Mudau (unmaßstäblich)

Bei einer ersten Begehung Ende Februar 2022 wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans und den umliegenden Flächen die Lebensraumstrukturen erfasst und dabei auch auf potentielle Laichgewässer und sonstige, für Amphibien des Anhang IV geeignete Lebensräume geachtet. Dabei konnten kein Habitatstrukturen festgestellt werden, die auf ein Laichhabitat bzw. Lebensraum der Gelbbauchunke hindeuten.

Im Geltungsbereich selbst – also der Freizeitanlage mit Minigolfbahnen, regelmäßig gemähten Rasenflächen und dem Kiosk mit Schankterrasse – war ein Vorkommen der Art ohne Weiteres auszuschließen. Die Mud führte bei der Begehung im Februar ordentlich Wasser und auch der Seitengraben westlich an die Freizeitanlage angrenzend führte Wasser. Stehende Kleinstgewässer, die ggf. über die späten Frühjahrs- und Sommermonate als Laichgewässer geeignet wären, gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Bei Überflutungen oder beim langsamem Austrocknen des Seitengrabens wäre die Entstehung solcher Kleinstgewässer aber nicht auszuschließen. Sie müssten dann aber über

¹ Bundesamt für Naturschutz; Artportrait Gelbbauchunke: <https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-variegata>

² Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6421-311 „Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn“ (FFH-Gebiete 6421-341 „Odenwald Mudau-Schloßau“ und 6421-342 „Odenwaldtäler Buchen-Walldürn“) mit dem Vogelschutzgebiet 6422-401 „Lappen bei Walldürn“

³ Abgerufen im Daten- und Kartendienst der LUBW am 23.05.2023

⁴ Vgl. auch Managementplan zum FFH-Gebiet

längere Zeit Wasser führen, damit die Larvenentwicklung, die bis zu 67 Tage dauert, auch abgeschlossen werden kann.

Bei einer weiteren Begehung am 11.07.2022 war sowohl der Seitengraben, als auch die Mud im Abschnitt entlang der Freizeitanlage trockengefallen. Geeignete Laichhabitate wurden nicht festgestellt. Es musste daher in der Gesamtschau aller Fakten zunächst einmal nicht von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden.

Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans wurden dann von Anwohnerseite diverse Fotobelege vom 06.08.2022, 11.08.2022, 16.08.2022 und 17.08.2022 vorgelegt, die die (üblicherweise nachtaktiven) Gelbbauchunken in der Mud und zum Teil auch auf der Uferböschung unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereichs (ca. Höhe Boule-Platz) zeigen.

Es wird daher für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplanverfahren im Sinne einer worst-case-Betrachtung bewertet, ob bei einem tatsächlichen Vorkommen der Art durch die zulässigen und durch den Bebauungsplan zu erwartenden Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Am 21.05.2023 wurde das Gelände hierfür vom Unterzeichner nochmals begangen um die aktuelle Situation zu begutachten. Der Seitengraben liegt trotz des feuchten Frühjahrs und teils starker Niederschläge trocken. Auf der Freizeitanlage und im Umfeld sind keinerlei Strukturen festzustellen, die als Laichhabitat der Gelbbauchunke in Frage kommen. Der Bach führt noch etwas Wasser. An den tieferen Stellen mit höherem Wasserstand unterhalb der Freizeitanlage, an denen augenscheinlich die Fotos der Gelbbauchunken gemacht wurden, konnten keine Tiere festgestellt werden. Ein Abbläichen ist dort schon auf Grund der Tatsache, dass es sich um ein Fließgewässer handelt und auf Grund der niedrigen Wassertemperatur auszuschließen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Es ist in der Gesamtschau – auch unter Berücksichtigung einer „worst-case-Annahme“, dass in günstigen Jahren tatsächlich Gelbbauchunken in Kleinstgewässern im Umfeld der Freizeitanlage laichen – nicht vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG auszugehen.

Eine Tötung oder Verletzung der Tiere (*Verbotstatbestand Nr. 1*) ist nicht zu erwarten. Es sind mit Ausnahme der Herstellung von Stellplätzen entlang der Straße und dem Rückbau der Minigolfbahnen und weiterer Anlagen im Gewässerrandstreifen keine Bauarbeiten vorgesehen. Dass bei diesen Arbeiten Gelbbauchunken zu Schaden kommen, kann ausgeschlossen werden. Der Rückbau der Bahnen wird vorsorglich von einer Umweltbaubegleitung betreut (siehe unten).

Berücksichtigt man die Tatsache, dass Gelbbauchunken in Abbaugeländen, auf Truppenübungsplätzen und ähnlichen Extremstandorten mit Lärm und Erschütterungen laichen und leben, kann ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb der Minigolfanlage Störungen entstehen, die erheblich sind (*Verbotstatbestand Nr. 2*) und sich auf den Erhaltungszustand einer potentiellen lokalen Population auswirken. Durch den Weiterbetrieb der Anlage entsteht auch keine Zerschneidung potentieller Lebensstätten. Über die Mud besteht eine Vernetzungsstruktur, die durch die Erweiterung der Hochstaudenflur im Gewässerrandstreifen noch gestärkt wird. Sollten sich Gelbbauchunken tatsächlich entlang der Mud ausbreiten, können Sie das bisher (die Fotobelege können als Hinweis darauf angesehen werden) und könne es auch weiterhin.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es im Geltungsbereich nicht. Auch angrenzend wurden bei den Begehungen keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. zur Überwinterung) festgestellt. Sollten sich bei besonders günstigen Witterungsbedingungen in dem angrenzenden Seitengraben oder in den Wiesenflächen bachaufwärts der Minigolfanlage temporäre, als Laichhabitat geeignete Kleinstgewässer einstellen, so werden durch die planungsrechtliche Sicherung und den Weiterbetrieb der Anlage keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Fazit

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG sicher auszuschließen, werden im Kapitel zu den Vögeln und Fledermäusen Maßnahmen aufgeführt. Diese werden auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde dahingehend ergänzt, dass bei Arbeiten auf dem Gelände wie dem Rückbau der Minigolfbahnen oder dem Anlegen der Stellplätze, aber auch bei z.B. aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Gehölzrückschnitten oder einem Umbau des Kiosks eine fachkundige Person die Arbeiten begleitet. Der folgende Passus, der diese Maßnahmen zusammenfasst, wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert:

Der Rückschnitt oder die Fällung von Bäumen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt werden. Abbruch- oder Umbauarbeiten am Kiosk dürfen ebenfalls nur in diesem Zeitraum oder nach vorheriger Kontrolle auf brütende Vögel und eine Zwischenquartiersnutzung durch Fledermäuse durchgeführt werden. Werden brütende Vögel oder Fledermäuse festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bauarbeiten, die Eingriffe in den Boden erwarten lassen oder die sich im Nahbereich der Mud und des Seitengrabens befinden (dazu zählen insbesondere die Herstellung der Stellplätze, der Rückbau der Minigolfbahnen und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen) sind vorsorglich von einer fachkundigen Person zu begleiten, die einerseits eine Besatzfreiheit der Baufläche bzgl. Reptilien und Amphibien feststellt und dokumentiert und andererseits die Ausführenden auf sensible Bereiche hinweist.

Mosbach, den 30.05.2023



Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV